

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7.5.2021 Dr. Roger Wehrli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat uns Herr Bundespräsident Guy Parmelin eingeladen, an der Vernehmlassung zum 'Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer breiten Konsultation der Mitglieder von economiesuisse.

Die zentralen Anliegen von economiesuisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erhöhung der Verkehrsmilchzulage (Nachfolgelösung Schoggigesetz)

Eine Erhöhung der Verkehrsmilchzulage ist zwingend nötig, unabhängig davon, ob gleichzeitig der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht. Ansonsten wird weiterhin der Wille des Parlaments missachtet, der im Rahmen der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz als Ausgleich für das agrargrenzschutzbedingte Rohstoffpreishandicap der Schweizer Exporteure einen Betrag in Höhe von knapp Fr. 79 Mio. pro Jahr vorgesehen hat. Aktuell wird ein erheblicher Teil dieses Geld für die Verkäsungszulage zweckentfremdet. Damit wird eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Unternehmen in Kauf genommen. Da auch mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Satz von 5 Rappen pro Kilogramm Milch der vom Parlament vorgesehene Betrag von insgesamt knapp Fr. 79 Mio. aufgrund der Milchmengenentwicklung voraussichtlich nicht erreicht wird (sondern nur ca. Fr. 76 Mio.) beantragen wir eine Erhöhung auf 5,1 Rappen statt nur auf 5,0 Rappen pro Kilogramm Milch.

2. Beibehaltung der Verkäsungszulage

Um die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors nicht zu schwächen, sollte die Höhe der Verkäsungszulage konstant gehalten werden. Bei einer Konkurrenz der Mittel sollte aber der Unterstützung der exportierenden Branchen und insbesondere der vollumgänglichen Erfüllung der Nachfolgelösung Schoggigesetz Priorität gegeben werden.

3. Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebVBLW (910.11)

Die Vorlage sieht die Einführung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Parallelimport), vor. economiesuisse unterstützt dies; auch wenn die 50 Franken pro Gesuch bei Parallelimportbewilligungen nicht angemessen scheinen.

4. Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird explizit präzisiert, dass ausschliesslich zugelassene Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer Inverkehrbringung und Verwendung eingeführt werden können. D.h. konkret: Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nicht geregelt. Obwohl die Verwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln generell nicht erlaubt ist, ist offenbar eine Präzisierung notwendig, um die Kohärenz bei Einfuhr und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch private und berufliche Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Diese Präzisierung des Importverbotes begrüsst economiesuisse. Sie dient einer höheren Sicherheit in Umgang mit diesen Mitteln.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

economiesuisse

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die Höhe der Verkäsungszulage soll konstant gehalten werden. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors erhalten werden, und der Schweizer Milchmarkt unter gleichbleibenden Bedingungen weiter produzieren. Die 15 Rp. Zulagen für verkäste Milch müssen ohne Quersubventionierung aus den ehemaligen Schoggigesetzgeldern gehalten werden können.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5,1 Rappen je Kilogramm aus. Eventualiter: 1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Zur Finanzierung der Begleitmassnahme zur Abschaffung der Agrargrenzschutz-Ausgleichsmassnahmen im Export gemäss «Schoggi-Gesetz» hat das Parlament einen Zahlungsrahmen von jährlich 94,6 Mio. Fr. beschlossen, wovon 78,8 Mio. Fr. für den Export-Ausgleich für Milchgrundstoffe vorgesehen wurden. Dieser Betrag wurde dem Kredit «Zulagen Milchwirtschaft» zugeordnet, der die Zulagen für verkäste Milch, für Fütterung ohne Silage und die Verkehrsmilchzulage beinhaltet. 2019 stieg bei konstanter Milchmenge der Anteil verkäster Milch auf Kosten der Molkereimilch an. Im 2020 erhöhte sich der Anteil verkäste Milch erneut und führte bei ungefähr gleichbleibender Milchproduktionsmenge zu einer weiteren Reduktion der Molkereimilchmenge. Entsprechend wurden den Produzenten von Molkereimilch mit den 4.5 Rappen pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kg im Jahr 2020 Zulagen für Verkehrsmilch in der Höhe von nur 68,0 Mio. Fr. ausgerichtet. Die verbleibenden 10,8 Mio. Fr. wurden für Zulagen für verkäste Milch zweckentfremdet.</p> <p>In der Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017 zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ist unmissverständlich festgehalten, dass die 78.8 Mio. Franken konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt werden sollen, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird.</p> <p>Für 2021 wird mit den bestehenden Sätzen die Zulage für verkäste Milch durch die Verkehrsmilchzulage weiterhin querfinanziert.</p> <p>Um den Kredit gemäss dem Willen des Parlaments weitestgehend für die Molkereimilch zu verwenden, schlägt der Bundesrat nun ab 2022 endlich eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch vor. Damit kann die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Zulagen Milchwirtschaft zwischen Molkerei- und verkäster Milch zwar wieder etwas besser eingehalten werden. Im erläuternden Bericht wird aber davon ausgegangen, dass auch nach dieser Erhöhung nicht die vom Parlament vorgesehenen 78,8 Mio. Fr., sondern nur 76 Mio. Fr. ausbezahlt werden können. Um eine bessere Annäherung an den Zielwert von 78,9 Mio. Fr. zu erreichen, schlagen wir deshalb eine Erhöhung auf 5,1 Rp./kg Milch vor.</p> <p>Diese Erhöhung ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Verarbeitungsbetriebe unabhängig von der Frage, ob der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht, vorzunehmen.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

